



Fachabteilung 13A

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

GZ: FA13A-11.10-147/2010-67

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: XXXLutz Immobilien GmbH, Leibnitz;
Errichtung und Betrieb eines Einrichtungshauses;
UVP-Feststellungsverfahren.
hier: UVP-Feststellungsbescheid.

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 23. März 2011

„XXXLutz – Errichtung eines Einrichtungshauses“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)	6
2	KOSTEN	8
3	BEGRÜNDUNG	9
3.1	Beweiswürdigung	9
3.2	Verfahrensgang	10
3.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	10
3.3.1	Feststellungen.....	10
3.3.2	Allgemeines.....	11
3.3.3	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 29. Oktober 2010 (OZ 40 im Akt).....	11
3.3.4	Gutachterliche Stellungnahme des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 16.02.2011 (OZ 59 im Akt).....	13
3.3.5	Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 07. März 2011 (OZ 62 im Akt).....	15
3.4	Rechtliche Beurteilung	16
4	RECHTSMITTELBELEHRUNG	23

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**XXXLutz – Errichtung eines Einrichtungshauses**“ der XXXLutz Immobilien GmbH, 4600 Wels, Wiesenstraße 46, im Stadtgebiet von Leibnitz (Wasserwerkstraße) auf den Grundstücken Nr. 968/1, 934/2, 922/2, 921/2, 898/2, 886/2, 885/2, 854/2, 838/3, 837, 830 und 822, alle in der KG 66138 Leibnitz, mit insgesamt 350 Kfz-Stellplätzen (177 Plätze im Freien und 173 Stellplätze in einem Garagengebäude), in der Begründung näher präzisierten Form

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtgrundlagen:

- §§ 3 Abs. 2, Abs. 4 Ziffer 1 bis 3, Abs. 7, und 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 i.V.m.
- § 1 Zahl 6 lit. d) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008, unter Anwendung des
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

Einreichunterlagen vom 02. April 2010, GZ: FA13A-11.10-147/2010-1 (4fach)

- Dokument „Bruttogeschoßflächen zu den Einreichplänen 2147/B01 bis B04“, samt vier Einreichplänen, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;

- Dokument „Sachverständigen-Gutachten“, erstellt von Architekt Dipl.-Ing. Horst Jäger, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Dokument „Bebaute Fläche zu dem Einreichplan 2147/BF02“ samt Einreichplan, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Betriebsbeschreibung der XXXLutz Immobilien GmbH, 4600 Wels, Wiesenstraße 46, AZ: XXXLutz Leibnitz, datiert mit 13.01.2010;
- Brandschutzkonzept vom 17.11.2009, FT. 8/147/09, lfd. Nr. 869, erstellt von Prüfstelle für Brandschutztechnik, 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21;
- Abfallwirtschaftskonzept inkl. Anhang I - Darstellung der Abfallbehältnisse, erstellt am 03.11.2009 von Fr. Kristina Neudorfer;
- Einreichplan „Lageplan“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 200, Maßstab 1:500;
- Einreichplan „Untergeschoss“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 201, Maßstab 1:200;
- Einreichplan „Erdgeschoss“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 202, Maßstab 1:200;
- Einreichplan „1. Obergeschoss“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 203, Maßstab 1:200;
- Einreichplan „2. Obergeschoss“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 204, Maßstab 1:200;
- Einreichplan „Schnitt 1 – 1; 2 – 2; 3 – 3“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 206, Maßstab 1:200;
- Einreichplan „Ansicht Nordost und Südwest“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 207, Maßstab 1:200;
- Einreichplan „Ansicht Süd und Nord“ vom 30.10.2009, Plan-Nr. 208, Maßstab 1:200;
- Baubeschreibung zu den Einreichplänen 2147/ 200 bis 204, 206 bis 208, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Dokument „Fluchtweganalyse zu den Einreichplänen 2147/ 200 bis 204, 206 bis 208“, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Dokument „Lichteintrittsflächen zu den Einreichplänen 2147/ 200 bis 204, 206 bis 208“, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Dokument „Natürliche Lüftung zu den Einreichplänen 2147/ 200 bis 204, 206 bis 208“, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Dokument „Sichtverbindungsflächen zu den Einreichplänen 2147/ 200 bis 204, 206 bis 208“, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Dokument „Abweichung der Lichteintrittsflächen und Sichtverbindungen gemäß AstV §30 Abs. 4“, erstellt von der RRP Architekten ZT-GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9;
- Fax der Werner & Weber Warenhandelsgesellschaft m.b.H. vom 05.11.2009, „Kurzbeschreibung für Müllpresse der Type MPC20-L“ sowie Blg.: „CE-Konformitätserklärung“;

- Emissionsanalyse und Immissionsprognose über staub- und gasförmige Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem geplanten XXXLutz in Leibnitz, erstellt von der NUA-Umweltanalytik GmbH am 27.03.2009, GZ: A-1881-2/2-2009;
- Schalltechnisches Gutachten über die durch den Betrieb des geplanten XXXLutz Möbelfachmarktes in 8430 Leibnitz Wasserwerkstraße in der Nachbarschaft zu erwartenden Lärmauswirkungen, erstellt von der NUA-Umweltanalytik GmbH, GZ: L-2627-1/2-09;
- Plan „XXXLutz Leibnitz - Küche“, Maßstab 1:100, Datum: 25.03.2009, erstellt von archipol consulting – Herrn Helmuth Zikudg;
- Einreichunterlagen „Heizung-Lüftung-Sanitär-Kälte-Brandschutz-Elektrotechnik“, erstellt von der Adenbeck GmbH, 4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11, datiert mit 14.12.2009;
- Brandschutzkonzept vom 17.11.2009, Zl. FT.8/147/09 lfd. Nr. 869, erstellt von der Prüfstelle für Brandschutztechnik, 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21;
- Auflistung „CO-Entlüftung Garage“ vom 14.12.2009, erstellt von der Adenbeck GmbH, 4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11;
- Energieausweis für Nicht-Wohngebäude gemäß ÖNORM H5055 und Richtlinie 2002/91/EG, erstellt von der Adenbeck GmbH, 4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11; datiert mit 19.05.2009;
- Einreichung Haustechnik, Plan „Untergeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-200, Maßstab 1:200;
- Einreichung Haustechnik, Plan „Erdgeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-201, Maßstab 1:200;
- Einreichung Haustechnik, Plan „1. Obergeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-202, Maßstab 1:200;
- Einreichung Haustechnik, Plan „2. Obergeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-203, Maßstab 1:200;
- Einreichung Haustechnik, Plan „Dachdraufsicht“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-204, Maßstab 1:200;
- Einreichung Haustechnik, Plan „Emissionsplan“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-205, Maßstab 1:500;
- Einreichung Haustechnik, Plan „Grundriss Untergeschoss - Heizraum“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-206, Maßstab 1:50;

- Einreichung Haustechnik, Plan „Schema Heizung + Kälte“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-210;
- Einreichung Haustechnik, Plan „Schema RWA“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. HT-212;
- Einreichung Sprinkleranlage, Plan „Gruppenübersichtsplan“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. SP-300;
- Einreichung Sprinkler, Plan „Schema“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. SP-400;
- Einreichung Elektrotechnik, Plan „Untergeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. ET-200, Maßstab 1:200;
- Einreichung Elektrotechnik, Plan „Erdgeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. ET-201, Maßstab 1:200;
- Einreichung Elektrotechnik, Plan „1. Obergeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. ET-202, Maßstab 1:200;
- Einreichplan Elektrotechnik „2. Obergeschoss“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. ET-203, Maßstab 1:200;
- Einreichung Elektrotechnik, Plan „Dachdraufsicht“ vom 14.12.2009, Plan-Nr. ET-204; Maßstab 1:200;
- Lutz GmbH – Mobile Imbisswagen: Ansichtsplan „Ausführung Deichsel RECHTS“ vom 24.02.2003, Plan-Nr. 03-02-24-1-ANSICHTEN, Maßstab 1:20.

Nachreichunterlagen vom 01. Oktober 2010, GZ: FA13A-11.10-147/2010-33 (6fach)

- Luftschadstoffuntersuchung erstellt von der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH, 1050 Wien, Schloßgasse 11, GZ: 10 564, September 2010;
- Verkehrsuntersuchung erstellt von Dipl.-Ing. Erwin Umlauf, 1190 Wien, Hameaustraße 28/2, GZ: 10044, Juni 2010.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

Die Firma XXXLutz Immobilien GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Einrichtungshauses in der Wasserwerkstrasse in Leibnitz und hat diesbezüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz um die Erteilung der gewerberechtlchen Genehmigung angesucht. Diesem Ansuchen beigefügt wurde eine Zusammenstellung verschiedener Unterlagen.

Da der beantragte Standort in einem belasteten Gebiet Luft liegt, wurde von der Gewerbebehörde die Prüfung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben angeregt.

Aus der allgemeinen Betriebsbeschreibung zum Projekt kann entnommen werden, dass beabsichtigt ist, ein unterkellertes, dreigeschossiges Einrichtungshaus zu errichten. Es sollen hier Möbel und einschlägige Waren der Raumausstattung gelagert, präsentiert und verkauft werden. Weiters angeschlossen wird ein Restaurant mit Küche und Lagerräumen sowie Sanitär- und Aufenthaltsräumen. Die Größe der Verkaufsfläche wird 12.280 m² betragen, für den Schauraum und das Restaurant sind 4.670 m² vorgesehen. Dazu sind insgesamt 350 Pkw-Abstellplätze, davon 177 Plätze im Freien und 173 Stellplätze in einem Garagengebäude geplant.

Der vorgesehene Standort befindet sich nördlich der Landesstraße Nr. 665, Leitringerstraße (im betreffenden Abschnitt als Wasserwerkstraße beschildert) und die geplante verkehrsmäßige Aufschließung erfolgt über die Dr. Bruno Kreisky Straße und die Robert-Bernadis Straße. Der Ladehof erhält eine eigene Zu- und Abfahrt über die Robert-Bernadis Straße.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

2 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 hat die XXXLutz Immobilien GmbH, Wiesenstraße 46, 4600 Wels, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008.				€ 11,30
a) für diesen Bescheid				
	Anzahl	Sicht-		
	Unterlagen	vermerke		
b) nach Tarifpost A/7 für 176 Sichtvermerke auf den 4fach eingereichten Unterlagen á € 5,60	4	44	€	985,60
c) nach Tarifpost A/7 für 44 Sichtvermerke auf den 4fach eingereichten Nachreichunterlagen á € 5,60	4	11	€	246,40
d) nach Tarifpost A/7 für 6 Sichtvermerke auf den 1fach eingereichten Unterlagen á € 5,60	1	6	€	33,60
e) nach Tarifpost A/7 für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter (26 Pläne) sind die je Bogen festgesetzten Verwaltungsabgaben (€ 5,60) im zweifachen Betrag zu entrichten.	4	26	€	582,40
Summe Verwaltungsabgaben				<u>€ 1.848,00</u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

3 Begründung

3.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Verkehrswesen und Luftreinhaltung, Erklärung der Parteien und Beteiligten. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diesen Feststellungsbescheid bilden, sind in den gutachterlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Verkehrswesen sowie des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegten Einreichunterlagen wurden von den beigezogenen Amtssachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlagen haben die qualifizierten beigezogenen Amtssachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft, beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein, von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den Fachgutachtern erstellten gutachterlichen Stellungnahmen stützen.

3.2 Verfahrensgang

Mit der Eingabe vom 29. März 2010, ha. eingelangt am 02. April 2010, hat die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, als mitwirkende Gewerbebehörde, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-G 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**XXXLutz – Errichtung und Betrieb eines Einrichtungshauses**“, eingebracht.

Die Fa. XXXLutz plant in Leibnitz, Wasserwerkstraße, ein Einrichtungshaus mit Tiefgarage (173 Stellplätze) und ein Parkdeck im Freien mit 177 Stellplätzen zu errichten.

Aufgrund mehrerer Fristerstreckungsanträge, der letzte vom 04. August 2010, wurde die Frist zur Vorlage der Einreichunterlagen bis 01. Oktober 2010 verlängert.

Nach Beiziehung der Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehrswesen und Luftreinhaltung und Einholung diesbezüglicher Stellungnahmen wurde den Parteien des Verfahrens mit Schriftsatz vom 02. November 2010, GZ: FA13A-11.10-147/2010-39, Gelegenheit geboten, hiezu Stellung zu nehmen. Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 39 im Akt).

Aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen war ein ergänzendes Ermittlungsverfahren erforderlich. Die Ergebnisse des ergänzenden Ermittlungsverfahrens wurden mit Schriftsatz vom 22. Februar 2011 (OZ 60 im Akt) den Parteien übermittelt und gleichzeitig wurden diese eingeladen, zu diesen eine Stellungnahme abzugeben.

3.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

3.3.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben befindet sich im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008.

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A (siehe OZ 41 im Akt; GIS-Abfrage vom 05. November 2010) des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Das ggst. Vorhaben befindet sich jedoch im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008.

3.3.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben.

3.3.3 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 29. Oktober 2010 (OZ 40 im Akt)

„Nachdem in einer ersten verkehrlichen Stellungnahme vom 19.04.2010 festgestellt wurde, dass keine ausreichenden verkehrstechnischen Unterlagen dem Projekt beigelegt wurden und diese Untersuchungen vom Juni 2010, GZ 10044, ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Erwin Umlauf in A-1190 Wien nunmehr vorliegen, kann aus fachlicher Sicht zu den vorgelegten Projektunterlagen im Hinblick auf die im Anschreiben vom 04.10.2010 erfolgten Fragestellungen folgendes ausgeführt werden:

Ad 1)

Östlich im Anschluss an das Projektgebiet bestehen bereits ein Eurospar-Markt, eine Fachmarktzeile, ein Einkaufszentrum, ein Lidl- und ein Hofer-Markt. Über zusätzliche, mit der geplanten Errichtung des Einrichtungshauses der Fa. XXXLutz vergleichbare Vorhaben im Umkreis, liegen keine Informationen vor.

Ad 2)

In der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung erfolgt eine Ermittlung des vorhabensbezogenen Verkehrs. Berücksichtigt wird aufgrund der bereits in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Einkaufsmöglichkeiten ein Cross-Selling-Anteil sowie unter Beachtung der Lage des geplanten Möbelhauses an einer Hauptverkehrsverbindung auch ein entsprechender Turn-In-Anteil.

Ad 3)

Die in der Verkehrsuntersuchung als Grundlage für die verkehrliche Beurteilung verwendeten Zahlen für den Basisverkehr (Verkehrsaufkommen ohne Berücksichtigung des Vorhabens), wurden im Rahmen von tageweisen Verkehrszählungen im Projektgebiet erhoben und anhand der Daten einer automatischen Zählstelle an der L B67 auf das Jahr hochgerechnet. Die Ermittlung des vorhabensbezogenen Verkehrs erfolgt aufgrund von Erkenntnissen bei ähnlichen Vorhaben nach dem Verfahren von Bosserhof. Sämtliche Verkehrszahlen wurden unter Berücksichtigung einer aus der Vergangenheit bekannten mittleren jährlichen Verkehrszunahme für die Prognosejahre 2012 (Jahr der geplanten Inbetriebnahme des neuen Möbelhauses) und 2017 (5 Jahre nach der geplanten Inbetriebnahme) ermittelt. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit für fünf Kreisverkehrsplätze des maßgeblich betroffenen Straßennetzes, erfolgt für die Spitzenstunde am Freitag und am Samstag. Dabei wird von der erwarteten Kundenfrequenz und nicht von einer Vollaustattung des Parkplatzes ausgegangen. Aus den nach der RVS durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen ergibt sich, dass bezogen auf das Jahr 2017, in der Spitzenstunde an Samstagen bei zwei der fünf Kreisverkehrsplätze mit Verkehrsüberlastungen zu rechnen ist. Es betrifft dies die Kreuzung der L 665, Wasserwerkstraße mit der Leopold-Figl Straße (KVP 02) und insbesondere die Kreuzung der L B67, Grazer Straße mit der L 665, Wasserwerkstraße (KVP 03). Hier kommt es gemäß den Berechnungsergebnissen an etwa der Hälfte der Samstage eines Jahres zu Verkehrsüberlastungen, während der maximale Auslastungsgrad hier ohne den vorhabensbezogenen Verkehr derzeit noch bei 88% liegt. Für die anderen untersuchten Kreisverkehrsplätze werden unter Berücksichtigung des vorhabensbezogenen Verkehrs auch für die Spitzenstunde im Jahr 2017 keine Überlastungen erwartet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgelegte Verkehrsuntersuchung systematisch aufgebaut ist und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Aus fachspezifischer verkehrlicher Sicht werden die verkehrstechnischen Ausführungen insgesamt als plausibel angesehen.

Ad 4)

Die Verkehrsdaten zur Abschätzung des Ausmaßes der Intensität der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens durch eine Zunahme an Kfz-Verkehr im Umkreis des geplanten Einrichtungshauses, können aus den vorliegenden verkehrstechnischen Unterlagen entnommen werden. Demnach wird durch das Vorhaben verursacht, an Wochentagen mit etwa 2.100 zusätzlichen Kfz-Fahrten gerechnet und an Samstagen mit rund 2.300 zusätzlichen Fahrten. Bezogen auf die geplante Inbetriebnahme des Einrichtungshauses im Jahr 2012, kommt es demnach auf der L 665, Wasserwerkstraße zwischen der Leopold-Figl Straße und der Bruno-Kreisky Straße zu einer durchschnittlichen Verkehrszunahme von rund 12 %, auf der L B67, Grazer Straße nördlich der Kreuzung mit der L 665, Wasserwerkstraße zu einer Zunahme um ca. 4% und auf der L B73, Kirchbacher Straße östlich der L B67, Grazer Straße zu einer Verkehrszunahme von ca. 2%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die L B67, Grazer Straße im betreffenden Abschnitt mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) von rund 14.000 Kfz und die L B73, Kirchbacher Straße im betreffenden Abschnitt mit einem DTV von rund 15.000 Kfz, auch bereits ohne den vorhabensbezogenen Verkehr, verkehrlich hoch belastete Straßenzüge sind.“

Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig eh.

3.3.4 Gutachterliche Stellungnahme des luftreinhalte- technischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 16.02.2011 (OZ 59 im Akt)

Letztlich führte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung aus, dass „in der ursprünglichen Stellungnahme, analog zur Betrachtungsweise im Anlagenverfahren, lediglich jene Emissionen behandelt wurden, die durch Fahrbewegungen auf den Betriebsgelände der Fa. XXXLutz freigesetzt werden. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen wurde nicht berücksichtigt. Dies trifft auch auf jenen Verkehr zu, der durch die Neuerrichtung eines Möbelhauses im angrenzenden Straßennetz induziert wird. Die Begründung für die gewählte Betrachtungsweise ist im ha. Schreiben vom 2.11.2010 enthalten.

Gegenstand der ergänzenden Beurteilung ist die Auswirkung des Betriebes des Möbelhauses der Fa. XXXLutz auf die nächsten Nachbarn unter Berücksichtigung jenes Verkehrsanteils, der durch den Betrieb des Möbelhauses im angrenzenden Straßennetz verursacht wird (Zu- und Abfahrt der Kunden der Fa. XXXLutz auf öffentlichen Straßen). Diese Betrachtung entspricht

eher dem Ansatz des UVP-Gesetzes, das sowohl hinsichtlich der Auswirkungen als auch hinsichtlich möglicher Maßnahmen weiter geht, als dies in den Anlagengesetzen vorgesehen ist.

Auf die Beurteilungsgrundlagen und auf die möglichen Varianten der Beurteilung wurden im ha. Schreiben vom 2.11.2010 bereits umfassend eingegangen.

Zum Nachweis der Irrelevanz bezüglich des Tagesmittelwertes an PM10 stehen gemäß den UBA-Leitfäden UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995 und UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007, zwei Methoden zur Verfügung. Entweder wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung maximal 3% des Grenzwertes für den Tagesmittelwert ausmacht ($1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$) oder unter 1% des äquivalenten Jahresmittelwertes liegt ($0,26 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Der äquivalente Jahresmittelwert ergibt sich aus dem statistischen Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen. Für den Jahresmittelwert von $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist demnach zu erwarten, dass höchstens 25 TMW-Überschreitungen auftreten.

Im Regelfall wird die Beurteilung über den äquivalenten Jahresmittelwert dann gewählt, wenn es sich um eine Emissionsquelle handelt, die nicht ganzjährig aktiv ist. Als Beispiel sei ein schotterabbauender Betrieb erwähnt, der an Tagen mit der maximalen Auslastung zwar relevante Immissionsbeiträge liefert, aber der nur wenige Tage/Wochen pro Jahr aktiv ist.

Bei durchgehend aktiven Emissionsquellen sind grundsätzlich beide Ansätze anwendbar. Welcher ein für den Antragsteller günstigeres Ergebnis liefert, ist von der Lage des Immissionspunktes und der Windrichtungsverteilung abhängig.

Zunächst wurde vom Antragsteller die Methode durch Anwendung des äquivalenten Jahresmittelwertes gewählt. Diese ergab an zwei Immissionspunkten relevante Zusatzbelastungen (siehe ha. Schreiben vom 20.12.2010).

In der nun vorgelegten Projektergänzung wird auf die Zusatzbelastung, verursacht durch den maximalen Tagesmittelwert eingegangen. Bei Anwendung dieser Berechnungsvorschrift zeigt sich, dass die errechnete Zusatzbelastung als gerade noch irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes betrachtet werden kann. Im Immissionspunkt 2 erreicht die Zusatzbelastung genau 3% des Grenzwertes.

Grundsätzlich steht es dem Antragsteller frei, jene Art der Berechnung zu wählen, die die für ihn günstigeren Ergebnisse bringt. Sonst wäre in anderen Fällen eine positive Beurteilung von kurzzeitig aktiven Emissionsquellen unter Heranziehung des äquivalenten Jahresmittelwertes nicht möglich.

Zusammenfassend ist also aus der Sicht der Immissionstechnik festzuhalten, dass bei Berücksichtigung des durch das Vorhaben induzierten Verkehrs in einem vorbelasteten Gebiet in Bezug auf den Tagesmittelgrenzwert gerade noch irrelevante Zusatzbelastungen bei den am stärksten betroffenen Wohnnachbarn auftreten.“

Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz eh.

3.3.5 Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 07. März 2011 (OZ 62 im Akt)

Letztlich brachte die Umweltanwältin für Steiermark folgendes vor:

„Aus den dem Schreiben vom 22.2.2011 beigelegten Unterlagen, insbesondere den gutachterlichen Stellungnahmen des immissionstechnischen ASV Herrn DI Dr. Pongratz, ist ersichtlich, dass durch das Vorhaben in Bezug auf den Tagesmittelgrenzwert gerade noch irrelevante Zusatzbelastungen bei den am stärksten betroffenen Wohnnachbarn auftreten. Bei einer Beurteilung über den Jahresmittelwert kommt es jedoch zu relevanten Zusatzbelastungen bei diesen am stärksten betroffenen Anrainern.

Selbstverständlich ist dem immissionstechnischen ASV beizupflichten, dass es dem Antragsteller freisteht, jene Art der Berechnung zu wählen, die die für ihn günstigeren Ergebnisse bringt. Im Lichte der durch das UVP-G 2000 gebotenen worst-case-Betrachtung vertrete ich jedoch die Meinung, dass für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes jene Berechnungsmethode heranzuziehen ist, die für die betroffenen Anrainer die höchste Immission erwarten lässt. Im vorliegenden Fall ergibt eine Betrachtung über den Jahresmittelwert für PM10 relevante Zusatzbelastungen der am stärksten betroffenen Wohnnachbarn im ausgewiesenen Schutzgebiet der Kategorie D. Ich gehe daher davon aus, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D – belastetes Gebiet (Luft) festgelegt wurde, durch das gegenständliche Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

MMag. Ute Pöllinger eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben bzw. wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben wurden.

3.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 (kurz: UVP-G 2000), sind Vorhaben die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien des Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und dem zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 41 im ha. Akt; GIS-Abfrage vom 05. November 2010).

Da das ggst. Vorhaben im belasteten Gebiet - Luft - gemäß § 1 Zahl 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008, situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) (Einkaufszentren) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen. Bei lit. a) und b) ist § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht oder mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Unbestrittenerweise löst im Zusammenhang mit besonderen Schutzgebieten gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 nicht jede Berührung oder Beeinflussung eine UVP-Pflicht aus. Bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist vielmehr maßgeblich, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schutzwürdige Lebensraum oder der Schutzzweck, der für das Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird. Wurde ein Schutzgebiet aufgrund erfolgter Immissionsüberschreitungen durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegt, ist zunächst festzustellen, für welchen Luftschadstoff das Schutzgebiet festgelegt wurde und ob das geplante Vorhaben diesen Schadstoff emittiert. So ist ein Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie D „belastetes Gebiet (Luft)“ nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn es Einfluss auf Luftqualität am Standort haben kann. Durch die Formulierung des § 3 Abs. 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (*Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 34; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², § 3 Rz 15; US 26.01.2004, 9A/2003/19-13 [*Maishofen*]; US 7B/2001/10-18 vom 27.05.2002 [*Sommerrein*]).

Im ggst. Fall ist das Gebiet des politischen Bezirks Leibnitz als belastetes Gebiet Luft mit dem Luftschadstoff PM₁₀ ausgewiesen (§ 1 Z 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete [Luft] zum UVP-G 2000).

Aufgrund der Entscheidung des Umweltsenates im Fall Aderklaaer Straße erfolgte anlässlich einer Sitzung des UVP-Arbeitskreises von Bund und Ländern im Oktober 2008 die Einsetzung der Arbeitsgruppe „Kumulation & UVP“. Im Fall Wien Aderklaaer Straße wurden die Immissionen der gemäß Kumulationsbestimmung zu berücksichtigenden bereits bestehenden Vorhaben gemeinsam mit den beantragten Vorhaben so betrachtet, als würden sie durch **ein einheitliches Vorhaben** verursacht werden. Damit war aber eine Reihe von systematischen Ungereimtheiten und Problemen verbunden, wenn die Beiträge der zu kumulierenden Vorhaben aus der Vorbelastung herausgerechnet werden, um sie dann der Zusatzbelastung zuzurechnen.

So ist es einerseits schwer zu rechtfertigen, warum bei UVP-Genehmigungsvorhaben, wo auf der vorhandenen Hintergrundbelastung unter Berücksichtigung aller Emittenten aufgebaut wird, eine andere Vorgehensweise bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zur Anwendung kommen sollte als bei Einzelfallprüfungen, bei denen „**nur**“ das richtige Verfahren bzw. die zuständige Behörde festgestellt wird.

Desweiteren werden bei der Einschränkung der Betrachtung auf „gleichartige Vorhaben“ andere Emissionsquellen, wie etwa Heizungsanlagen, die in konkreten Fällen durchaus von Relevanz sein können, überhaupt nicht von solchen Regelungen erfasst. Diese Emittenten würden dann in jenem Fall „**nur**“ der Vorbelastung zugerechnet, was auch zu einer Verzerrung der Betrachtung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen führen würde. Bei einer Herausrechnung der zu kumulierenden Vorhaben könnte man konsequenter Weise bisweilen zu dem Schluss gelangen, dass ohne diese Vorhaben keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen bzw. keine Kategorie D – Gebiete gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 betroffen sind und man müsste folgerichtig wiederum eine andere Betrachtungsweise heranziehen. Überdies darf die Mess- und Prognoseunsicherheit bei der Bestimmung von Luftschadstoffen nicht außer Acht gelassen werden. Dabei stellt sich die Schwierigkeit, dass Aussagen zu konkreten Beiträgen bestehender Vorhaben mit geforderter Exaktheit grundsätzlich nicht machbar sind.

Jedenfalls sollte vermieden werden, dass es zu Ungleichbehandlungen von Anlagen dadurch kommt, dass unterschiedliche Maßstäbe für die Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bei der Änderung und Kumulationsbetrachtungen angewendet werden.

Das wesentliche Ergebnis des Expertenpapiers vom Oktober 2009 sieht vor, dass bestehende Vorhaben Teil der Vorbelastung sind und daher nicht herausgerechnet und als Zusatzbelastung betrachtet werden sollen. Diese Vorgehensweise wurde vom VwGH wie auch vom Bundes-

Umweltsenat bei UVP-Genehmigungsvorhaben bestätigt (siehe die Entscheidungen zu *Mellach* vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114, VwGH vom 10.09.2008, 2008/05/0009).

Eine gegenseitige verkehrliche Beeinflussung von bestehenden oder geplanten zu kumulierenden Vorhaben ist bei der Beurteilung möglicher kumulierender Auswirkungen allerdings zu berücksichtigen.

Die Behörde stützt sich aufgrund der vorher angeführten Argumente bei der Prüfung, ob durch das Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde – hier: belastetes Gebiet Luft hinsichtlich des Schadstoffes PM₁₀ – auf das Expertenpapier vom Oktober 2009.

Die UVP-Behörde geht daher davon aus, dass die bestehenden Vorhaben Teil der Vorbelastung sind und daher nicht herausgerechnet und als Zusatzbelastung betrachtet werden.

Durch das Vorhaben „Errichtung eines Einrichtungshauses XXXLutz“ ist die Errichtung von insgesamt 350 Kfz-Stellplätzen vorgesehen. Damit waren der Beurteilung in Summe insgesamt 350 Kfz-Abstellplätze heranzuziehen.

Das Vorhaben erreicht für sich genommen nicht den festgelegten Schwellenwert von 500 Kfz-Stellplätzen oder von 5 ha. gemäß Zahl 19 lit. b) Spalte 3 Anhang 1 UVP-G 2000. § 3 Abs. 2 normiert, dass Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert nicht erreichen oder die Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesem gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Wie bereits erwähnt, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Das ggst. Vorhaben erreicht für sich genommen zwar den Schwellenwert der Ziffer 19 lit. b) Spalte 3 Anhang 1 UVP-G 2000 nicht, jedoch liegen im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens ein Eurospar-Markt, eine Fachmarktzeile, ein Einkaufszentrum, ein Lidl- und ein Hofer-Markt. Alleine mit dem Fachmarktzentrum basta (654 Kfz-Stellplätze) erreicht das Vorhaben den Schwellenwert des UVP-G 2000. Es liegt auch über der Bagatellschwelle von 125 Kfz-Stellplätzen (es sollen insgesamt 350 Kfz-Abstellplätze errichtet werden). Somit ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Aus dem schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen für Verkehrswesen und des darauf aufbauenden Gutachtens des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen, der wie bereits oben dargestellt, bestehende Emissionen der Vorbelastung zurechnet und nur die hinzukommenden Emissionen als Zusatzbelastung heranzieht, kann entnommen werden, dass das ggst. Vorhaben bzgl. der Zusatzbelastung des Luftschadstoffes PM₁₀ nur irrelevante Auswirkungen im Sinne des Schwellenwertkonzeptes aufweist.

Da es sich beim ggst. Verwaltungsverfahren gemäß § 2 UVP-G 2000 um ein antragsbezogenes Verfahren handelt, hat es die Antragstellerin in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren. Die Behörde ist bei dem antragsbedürftigen Verfahren – wie es ggst. der Fall ist – an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden, solange das Vorhaben nicht missbräuchlich gestückelt wird.

Mit der Eingabe vom 24. Jänner 2011 (OZ 54 im ha. Akt) erhob die Antragstellerin als Nachweis der Irrelevanz bezüglich des Luftschadstoffes PM₁₀ die anerkannte Methode des maximalen Tagesmittelwertes zu ihrem Vorbringen. Wie bereits der Amtssachverständige für Immissionstechnik ausführte, ist zum Nachweis der Irrelevanz bzgl. des Tagesmittelwertes an PM₁₀ gemäß dem UBA-Leitfaden UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995 und UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007, zwei Methoden zur Verfügung. Dabei wird als maximale Zusatzbelastung 3 % des Grenzwertes für den Tagesmittelwert (1,5 µg/m³) oder unter 1 % des äquivalenten Jahresmittelwertes (0,26 µg/m³) als anerkannte Methode herangezogen. Der äquivalente Jahresmittelwert ergibt sich aus dem statistischen Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme vom 16. Februar 2011 aus, dass der Regelfall für die Beurteilung über den äquivalenten Jahresmittelwert dann gewählt wird, wenn es sich um Emissionsquellen handelt, die nicht ganzjährig aktiv sind. Als Beispiel sei ein schotterabbauender Betrieb erwähnt, der an Tagen mit der maximalen Auslastung zwar relevante Emissionsbeträge liefert, aber der nur wenige Tage/Wochen pro Jahr aktiv ist.

Bei durchgehend aktiven Emissionsquellen sind grundsätzlich beide Ansätze anwendbar. Welcher ein für den Antragsteller günstiges Ergebnis liefert, ist von der Lage des Immissionspunktes und der Windrichtungsverteilung abhängig.

Somit hat es, wie oben dargestellt, der Konsenswerber in der Hand, welche Methode er zu seinem Vorbringen erhebt.

In der letztlich vorgelegten Projektsergänzung wird auf die Zusatzbelastung, verursacht durch den maximalen Tagesmittelwert eingegangen. Bei der Anwendung dieser Berechnungsvorschrift zeigt sich, dass die errechnete Zusatzbelastung als gerade noch irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes betrachtet werden kann. Im Immissionspunkt 2 erreicht die Zusatzbelastung genau 3 % des Grenzwertes.

Weiters führte der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik aus, dass wenn es dem Antragsteller nicht frei stünde, welche Methode er wählt, eine positive Beurteilung von kurzzeitigen aktiven Emissionsquellen unter Heranziehung des äquivalenten Jahresmittelwertes nicht möglich sei.

Somit kam er abschließend zu dem Ergebnis, dass aus Sicht der Luftreinhaltetechnik unter Berücksichtigung des durch das Vorhaben induzierten Verkehrs in einem vorbelasteten Gebiet in einem Bezug auf den Tagesmittelgrenzwert gerade noch irrelevante Zusatzbelastungen bei denen am stärksten betroffenen Wohnnachbarn auftreten.

Da es, wie oben ausgeführt, der Konsenswerber selbst in der Hand hat gemäß § 2 UVP-Gesetz 2000 sein Vorhaben zu definieren und sich zwischen den beiden dargestellten Berechnungsmethoden zu entscheiden, konnte dem Vorbringen der Steiermärkischen Umweltanwältin dahingehend nicht gefolgt werden, dass bei diesem Vorhaben die Berechnungsmethode für den Jahresmittelwert herangezogen werden soll.

In der Steiermark wurden bei ähnlichen Vorhaben in jüngster Zeit sowohl der Tages- wie auch der Jahresmittelwert herangezogen, wobei der Tagesmittelwert leicht überwiegt (z.B. Bauhaus Seiersberg, Basta, Flughafen Graz, IKEA). Wie oben bereits ausgeführt und durch den luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen bestätigt, sind beide Verfahren bei durchgehendem Betrieb durchaus ähnlich und können als gleichwertig angewandt werden.

Zur worst-case-Betrachtung wird ausgeführt, dass seit der Novelle 2009 verdeutlicht wurde, dass nicht alle nur irgendwie möglichen, sondern die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, darzustellen sind (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfung – Kurzkomentar, 118). Bei den Umweltauswirkungen wurden der Parkplatz bei Vollbetrieb (Emissionsberechnungen) sowie der durch das Vorhaben induzierte Verkehr betrachtet. Somit ist aus Sicht der Behörde dem UVP-G 2000 vollstens entsprochen worden. Der Konsenswerber hat sich bei der Darstellung seiner Umweltauswirkungen eben der vollkommen anerkannten Tagesmittelwertmethode bedient.

Ein Überschreiten der genehmigten Kapazität würde einen konsenslosen Betrieb darstellen, gegen den die entsprechenden Materienbehörden vorgehen müssten (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, Zwangsmaßnahmen gemäß § 360 GewO i.V.m. § 22 Abs. 4 UVP-G [vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 25; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² Rz 22]).

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Somit kommt die UVP-Behörde zu dem Schluss, dass durch die Errichtung des Einrichtungshauses „XXXLutz“ mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

4 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler

Ergeht an:

1. die XXXLutz Immobilien GmbH, Wiesenstraße 46, 4600 Wels, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „II“ und eines Erlagscheines;
2. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Wirtschaftsreferat, Frau Mag. Doris Bund, 8430 Leibnitz, Kada-Gasse 12, zu GZ: 4.1-7/2010, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „III“ und des BH-Aktes, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlage- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
3. die Fachabteilung 13C - Umweltsenatschäft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltsenatschäftin für Steiermark, zu GZ: FA13C_UA.20-241/2010, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „IV“;

4. die Stadtgemeinde Leibnitz, 8430 Leibnitz, Hauptplatz 24, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlage- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
5. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at), für Zwecke der Umweltdatenbank;
7. die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit der Bitte den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde (abrufbar unter der Internetadresse: www.umwelt.steiermark.at), zur Information an:

9. die Fachabteilung 17B, Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und guido.richtig@stmk.gv.at);
10. die Fachabteilung 17C, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17c@stmk.gv.at und thomas.pongratz@stmk.gv.at).

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark